

# S A T Z U N G

-----

## über die Erhaltung baulicher Anlagen (Erhaltungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1982 (Nds. GVBl. S. 53) und des § 39 Buchst. h BBauG (BGBl. I 1976 S. 2257) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 6. Juni 1983 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung wird begrenzt von (sh. Geltungsbereich 39 h im Bebauungsplan Nr. 0508 für den Ortskern Greetsiel). Die Begrenzung ist im beigefügten Bebauungsplan Nr. 0508 für den Ortskern Greetsiel dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 2

#### Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung steht eine große Anzahl erhaltenswerter baulicher Anlagen, die allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen des Ortsbild prägen.
- (2) Die Satzung dient nach Maßgabe des § 3 der Erhaltung vorhandener baulicher Anlagen. Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach dem öffentlichen Bau-recht.

§ 3

Genehmigung baulicher Anlagen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung kann die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder Änderung von baulichen Anlagen aus den in Abs. 2 besonders bezeichneten Gründen versagt werden; dies gilt nicht für Umbauten und Änderungen im Inneren von baulichen Anlagen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht berühren.
- (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll, weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. des § 156 Abs. 1 Ziff. 4 BBauG i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.08.1976 (BGBl. I S. 2257) handelt, wer ein Gebäude oder eine sonstige bauliche Anlage in dem in § 1 bezeichneten Gebiet ohne Genehmigung abbricht, umbaut oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 156 Abs. 2 BBauG i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.08.1976 (BGBl. I S. 2257) mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Krummhörn, den 6.6.1987

Der Bürgermeister

- Hoogstraät -



Der Gemeindedirektor

- Hillers -



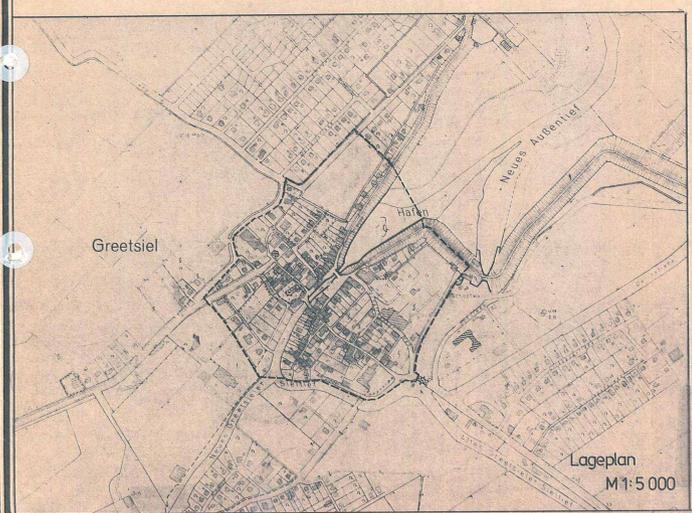
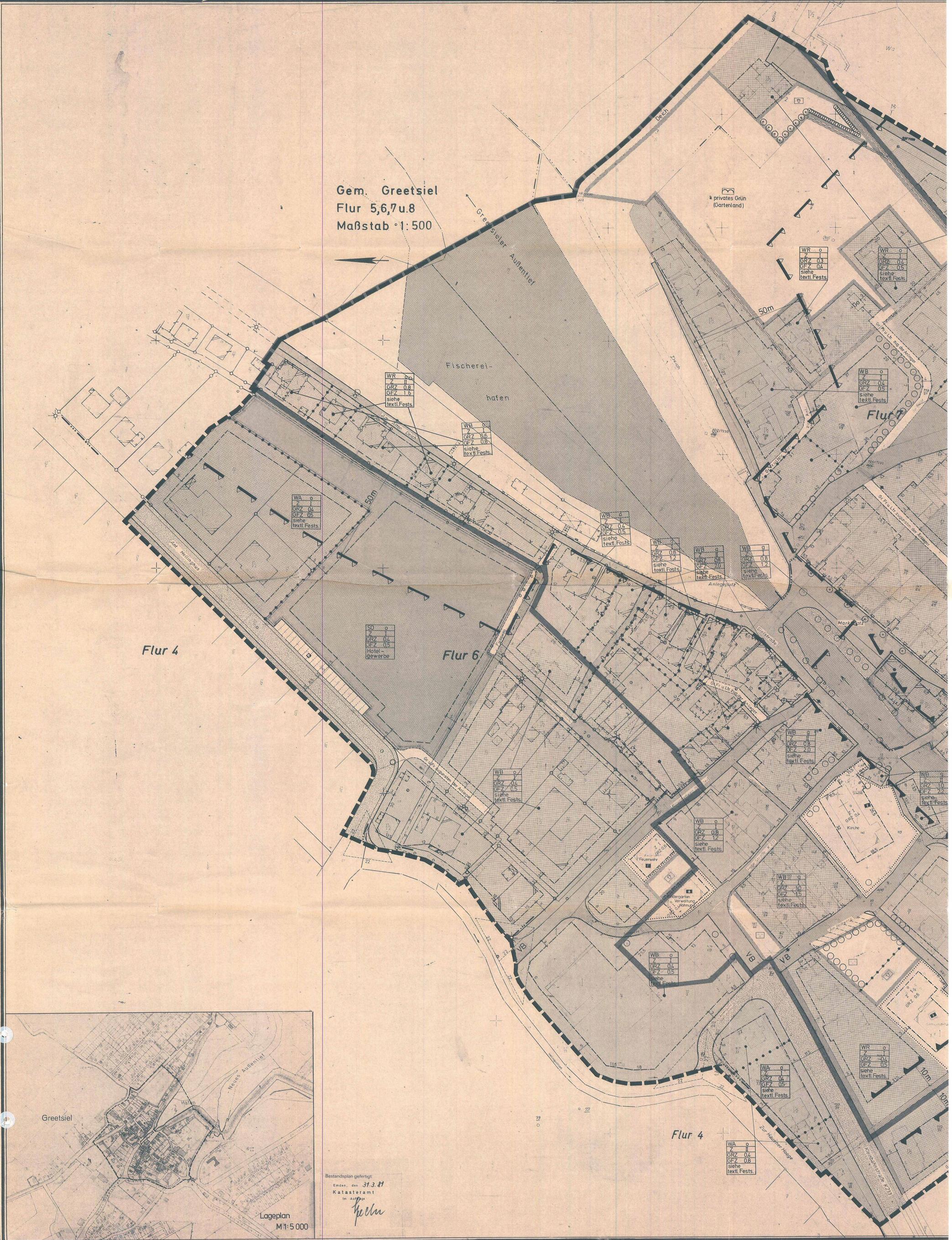
Die **Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen** ist mit Verfügung (Az. 61.70.02-014105/183) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen~~ mit Maßgaben gem. § 39h in Verbindung mit § 16 und § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt.

Norden, den 4. DEZ. 1983  
LANDKREIS AURICH  
DER OBERKREISDIREKTOR

Auftrag



Gem. Greetsiel  
 Flur 5,6,7u.8  
 Maßstab 1:500



Bestandsplan gefertigt:  
 Emdeo, den 31.3.21  
 Katasteramt  
 im Auftrag  
*Hahn*

Lageplan  
 M1:5000

